

Kohleausstiegsgesetz – Was bleibt übrig vom Kohlekompromiss?

VEE Sachsen – Vereinigung zur Förderung der Nutzung
Erneuerbarer Energien

#VEEWebKonferenz

Dr. Felix Chr. Matthes

Berlin, 24. Juni 2020

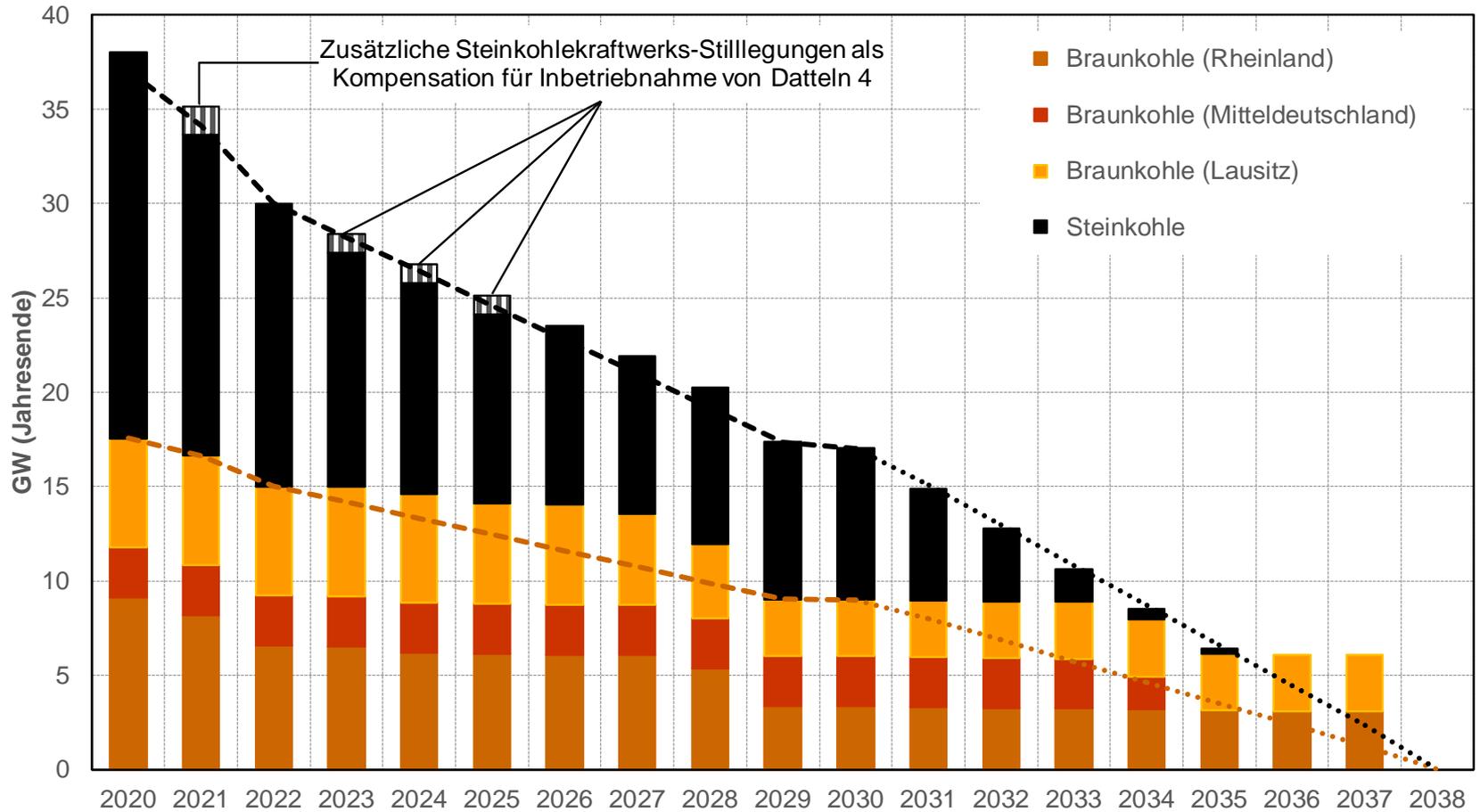
Die Empfehlungen der KWSB und deren Umsetzung

Die drei „Ursünden“

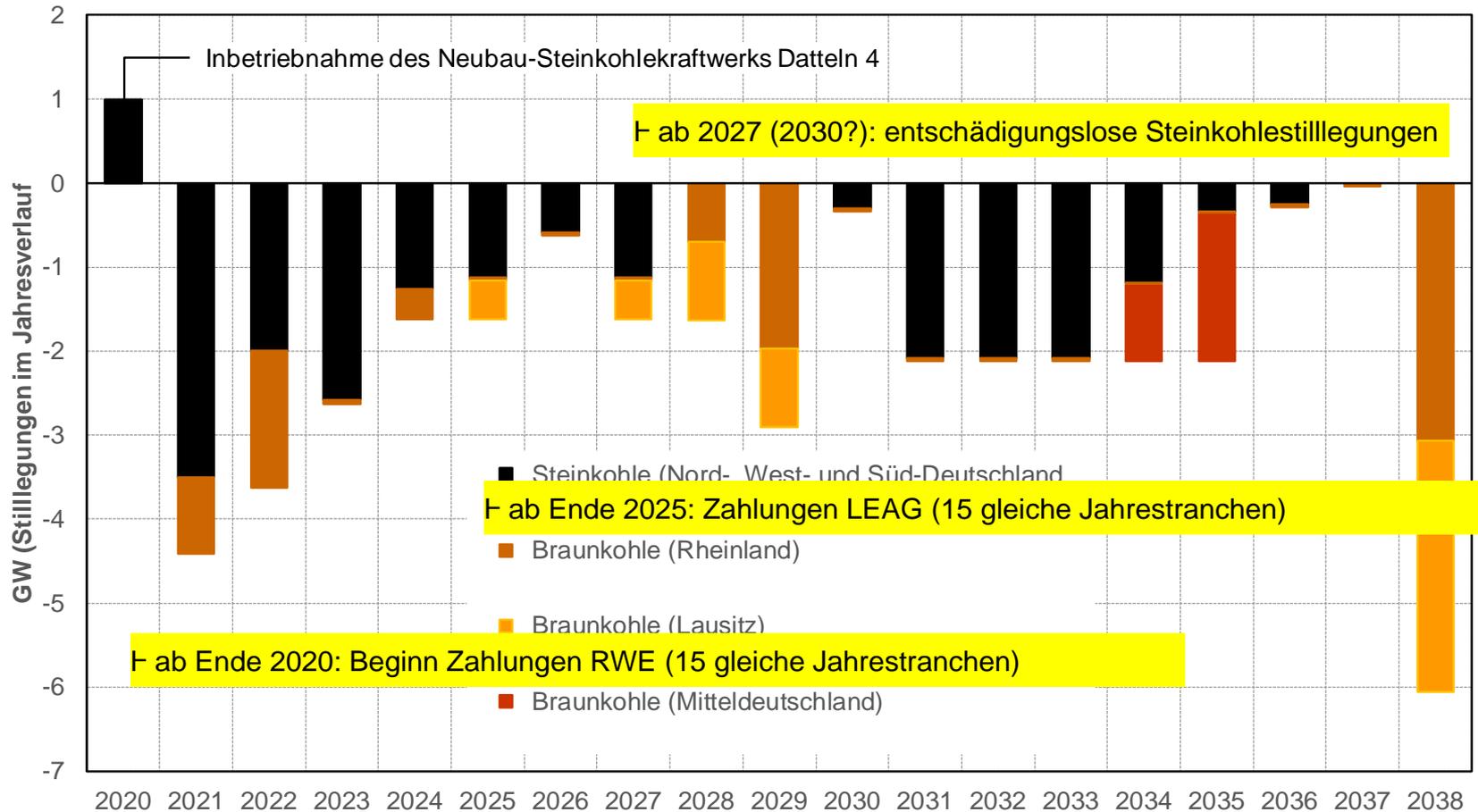
In ihrer Umsetzungsstrategie hat die Bundesregierung drei „Ursünden“ begangen, die eine Vielzahl von Komplikationen nach sich ziehen

- die Abweichung von der Stetigkeitsempfehlung der KWSB (für Braunkohle, Steinkohle und den Emissionsminderungspfad)
 - verzögerte Braunkohlestilllegungen (in der Lausitz) bewirken das frühe Herausdrängen der Steinkohlekraftwerke und die entsprechenden Konflikte
 - die damit entstehenden Emissionseffekte lassen die Kohleausstiegspfad mit der gesetzlichen Stetigkeitsvorgabe für die Emissionsminderungen in der Energiewirtschaft nach KSG kollidieren
- die intransparent ausgehandelten Entschädigungsansprüche für die Betreiber der Braunkohlekraftwerke und –tagebaue
 - erzeugen Beihilferisiken und Neid-Diskussionen bei der Steinkohle
- die Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln 4
 - erzwingt die Stilllegung eines neuen („jüngeren“) Steinkohleblocks (deutlich) vor 2030

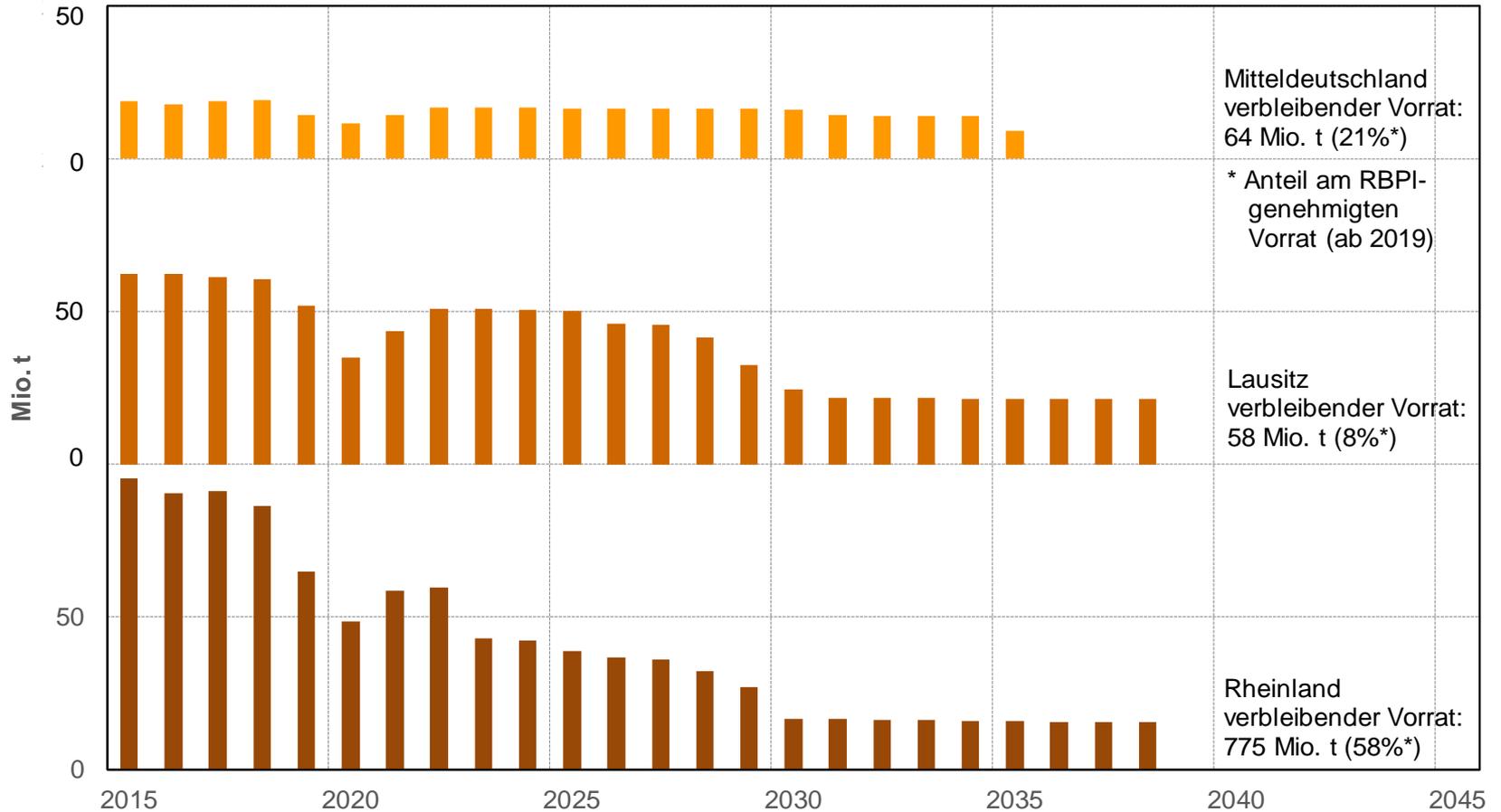
Entwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG-E) Kapazitätsabbaupfade



Entwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG-E) Jährlicher Kapazitätsabbau & Zeitplan Entschädigungszahlungen



Entwurf des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG-E) Braunkohlebedarf in den drei deutschen Förderrevieren



Braunkohle-Stillegungen in der Lausitz & Mitteldeutschland

Entschädigungszahlungen (1)

Mit Rahmenbetriebsplänen bergrechtlich genehmigte Braunkohlenvorräte der LEAG

- ab Anfang 2017: 875 Mio. t Rohbraunkohle
(Tagebaue Jänschwalde, Nochten/Abbauggebiet 1, Welzow Süd/Teilabschnitt I, Reichwalde)
- bestätigt durch die Rückstellungsgutachten des Landes Brandenburg

Von der LEAG (ursprünglich) angestrebte, aber noch nicht mit Rahmenbetriebsplänen bergrechtlich genehmigte Braunkohlenvorräte der LEAG

- Tagebau Nochten/Sonderfeld Mühlrose: ca. 150 Mio. t Rohbraunkohle
- Tagebau Welzow-Süd/Teilabschnitt II: ca. 204 Mio. t Rohbraunkohle
- Brandenburgische Landesregierung: *„Der Braunkohlenplan entfaltet keine Genehmigungswirkung und begründet keine Ansprüche Dritter, so dass dessen Aufhebung oder Änderung nicht zu Entschädigungsansprüchen führt. Entschädigungsansprüche können bestehen, wenn Genehmigungen (z.B. Betriebsplanzulassungen) widerrufen werden.“*

Braunkohle-Stilllegungen in der Lausitz & Mitteldeutschland Entschädigungszahlungen (2)

Erwartbarer Kohleverbrauch nach Stilllegungspfad für Braunkohle-Kraftwerke in der Lausitz

- 2020-2030: 471 Mio. t Rohbraunkohle (67% der bergrechtlich genehmigten und ab 2020 noch verfügbaren Vorräte)
- 2020-2040: 643 Mio. t Rohbraunkohle (92% der bergrechtlich genehmigten und ab 2020 noch verfügbaren Vorräte)

Stilllegungsprämien von 1,75 Mrd. € plus Vergütung für Sicherheitsbereitschaft für Lausitzer Braunkohle-Kraftwerksblöcke Jänschwalde A (465 MW zum 31.12.2025) sowie Jänschwalde B (465 MW zum 31.12.2027)

- mit Verzicht auf den Abbau und die Verwertung der bergrechtlich genehmigten Tagebauvorräte nicht begründbar
- insbesondere mit Verzicht auf Kraftwerksstilllegungen bis 2030 nicht begründbar

Braunkohle-Stilllegungen in der Lausitz & Mitteldeutschland

Entschädigungszahlungen (3)

Problematische Regelungsentwürfe im KVBG-E sowie im Entwurf der öffentlich rechtlichen Verträge mit den Betreibern

- Vorgezogener Beginn der Entschädigungszahlungen für LEAG bei Anforderung der Länder BB und SN für Rekultivierungszweckgesellschaften (§45 Abs. 3 KVBG-E)
 - faktisch eine erhebliche zinslose Liquiditätsspritze für die LEAG noch deutlich vor den ersten Stilllegungen und ohne dass sich die Tagebauplanungen bzw. die bergrechtlich genehmigten Abbaumengen deutlich geändert hätten (noch eine Beihilfe?!)
- Entstehung von Entstehungspflichten bei der gesetzlich ermöglichten Vorziehung der Stilllegungszeitpunkte nach 2030 um 3 Jahre
 - Vorlauffrist für die Beschlüsse von 5 Jahren (vor den neuen Stilllegungszeitpunkten, § 22 Abs. 2 Nr. a) des örV-E) führt dann zu zusätzlichen Entschädigungen, wenn Beschlüsse nicht 8 Jahre vor ursprünglichem Stilllegungstermin gefasst werden
 - d.h. für Mitteldeutschland: 2026 bzw. Lausitz und Rheinland 2029

Kohleausstieg und das EU-Emissionshandelssystem

Was kann von der kommenden EU ETS-Reform erwartet werden?

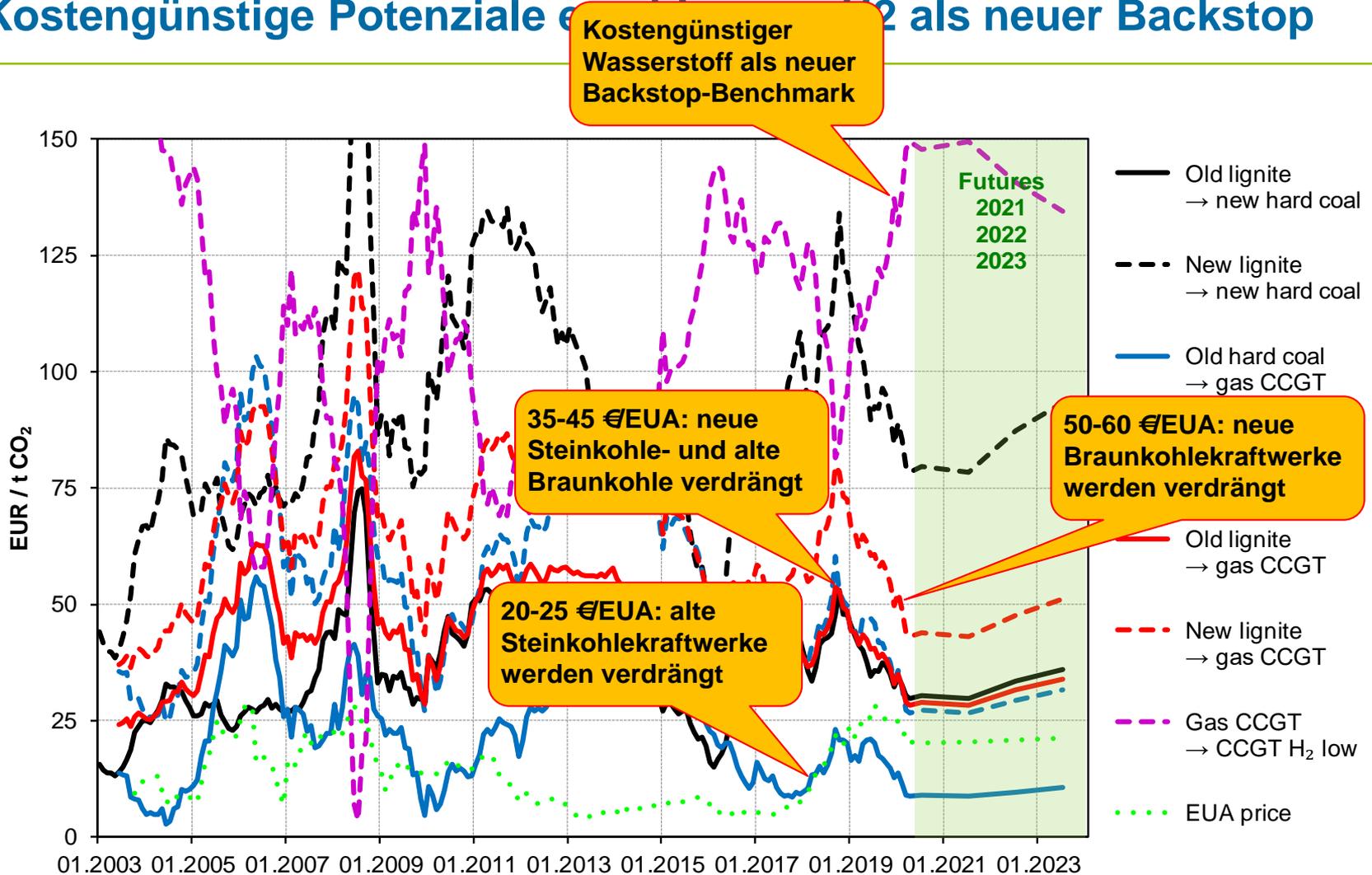
Maßgebliche Anteile der zusätzlichen Emissionsminderungsanstrengungen im Kontext des 50/55%-Ziels werden durch eine Verschärfung des EU ETS erbracht werden (müssen)

- Anpassung des Linearen Reduktionsfaktors (LRF) auf >>3% p.a.
- Anpassung des Aufsetzpunktes für LRF (*Rebasing*): 150-300 Mio. EUA
- Anpassung der Aufnahme- und Abgabeparameter der Marktstabilitätsreserve (*Intake Rate & Threshold, Release Threshold*)?
- Anpassung der Löschungsregelungen innerhalb der MSR sowie ggf. der zusätzlichen Löschungsregelungen?
- Mindestpreis im EU ETS?
- Ergebnis: höhere CO₂-Preise des EU ETS als derzeit für 2030 erwartbar (~30 €/EUA)

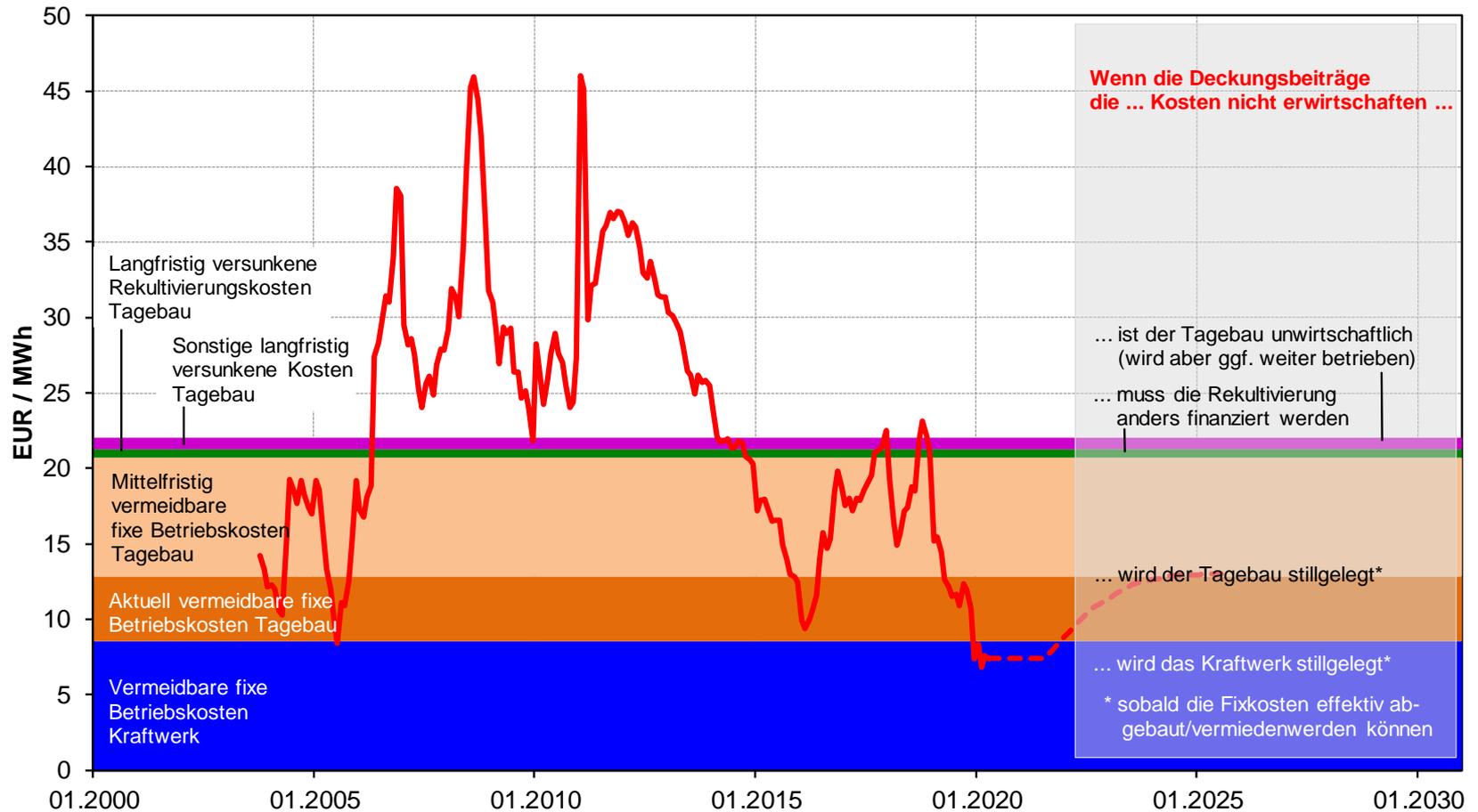
Umgang mit veränderten Marktumfeld-Bedingungen mit Blick auf Entschädigungszahlungen bzw. öffentlich-rechtliche Verträge im Kontext des KVBG (keine Anpassung der Entschädigungszahlungen)

Der EU ETS mit Blick auf den Zeithorizont 2030/2035

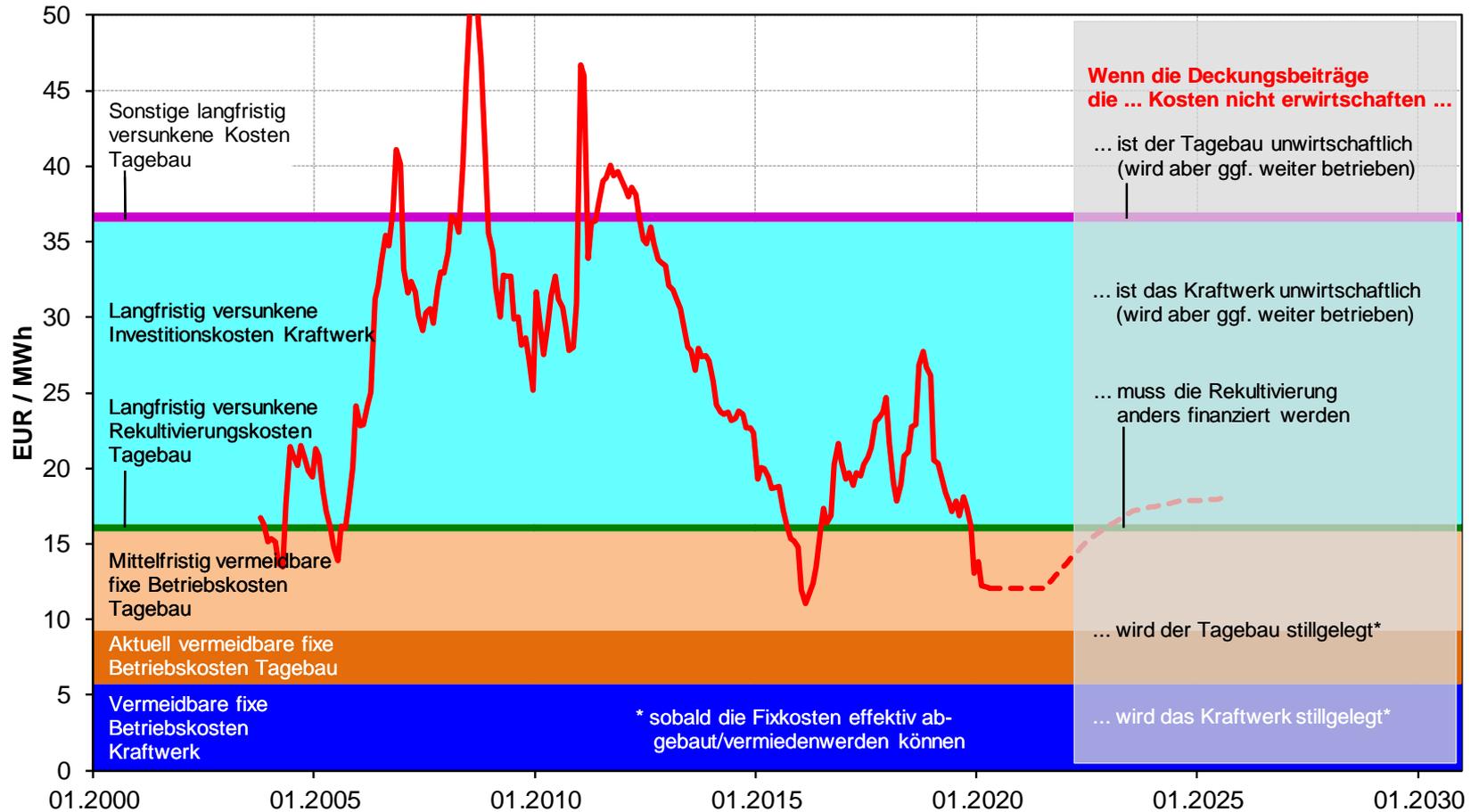
Kostengünstige Potenziale € 2030 als neuer Backstop



Deckungsbeiträge aus der Verstromung auf Kraftwerk & Tagebaue Alte Braunkohlekraftwerke der 35%-Klasse



Deckungsbeiträge aus der Verstromung auf Kraftwerk & Tagebaue Neue Braunkohlekraftwerke der 42%-Klasse



Kohleausstieg und das EU-Emissionshandelssystem

Löschung von CO₂-Zertifikaten

Vorbemerkungen

- grundsätzlich ist die Löschung von CO₂-Zertifikaten im Kontext des Kohleausstiegs in der EU ETS-RL sowie im Entwurf der TEHG-Novelle vorgesehen
- konkrete Umsetzung (Bestimmung der zu löschenden Zertifikatsmengen und –zeitpunkte noch unsicher)
- jedes zusätzlich (!) gelöschte Zertifikate hilft dem Klimaschutz

Vorläufige Berechnungen

- MSR in der derzeitigen Parametrisierung sorgt für Löschung von 1/3 bis 2/3 der europaweit entstehenden Emissionsminderungen
- in hohem Maße abhängig zu Annahmen zur *Business-as-usual*-Entwicklung in Deutschland sowie in der EU sowie von Aktivitäten im Kontext des Kohleausstiegs außerhalb Deutschlands

Kohleausstieg und weitere Themen

Vielzahl von weiteren Baustellen

Höchst fragwürdige gesetzliche Fixierung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II

- bizarrer Ausnahme-/Präzedenzfall

Höchst fragwürdige Regelungen im (ggf. nicht mehr der Zustimmung des Bundestages bedürftigen öffentlich-rechtlichen Verträge)

Strompreiskompensation für stromintensive Unternehmen sowie über Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten als Soll-Bestimmung

Immer noch fehlender Abbau der Ausbaubremsen für die regenerative Stromerzeugung

- fehlender Ausbau führt zu Zielverfehlung für 2030 von ~5-20 Mio. t CO₂
- Schaffung der planerischen Grundlagen für die Erhöhung des Offshore-Windkraft-Ausbaus
- Umfassendes Onshore-Windkraft-Paket (Metastory & belastbare Ziele, Partizipation, Kompensation, Streamlining rechtsstaatlicher Verfahren)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Felix Chr. Matthes
Energy & Climate Division
Büro Berlin
Borkumstraße 2
D-13189 Berlin
f.matthes@oeko.de
www.oeko.de
twitter.com/FelixMatthes

